



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/488/2020/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
11.02.2020	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
08.02.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 2.2 Nutzungsänderung - Waschhalle, Lager und Garage zu Wohnraum, Versetzen der vorhandenen Fertiggaragen Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 156/8 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt die erneute Verlängerung der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017. Mit der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 156/8 positiv beschieden.</p> <p>Der Ausschuß für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 16.01.2023</p> <p>Nach § 62 Abs. 1 und 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.</p> <p>Die Bauherrschaft hat am 16.01.2023 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.</p> <p>An der rechtlichen und tatsächlichen Situation, hat sich nach Kenntnisstand der Verwaltung keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung der positiven Baugenehmigung vom 06.02.2017 um drei Jahre wird, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute, erteilt.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Verlängerung, Baugenehmigung vom 06.02.2017

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 31.01.2023